SWF

Ausgangspunkt

Die Klage ist doch eigentlich gewonnen, warum soll jetzt die Sperrzeit verkürzt statt verlängert werden?

Das ist eine Frage an die Stadtverwaltung.

Trotzdem kann ich mal versuchen, einen Überblick über den augenblicklichen Stand zu geben:

Der Vergleich:

Er fordert eine Berechnung der Lärmbelastung anstelle einer Messung.

Darauf entscheidet die Beklagte „auf der Grundlage dieser schalltechnischen Untersuchung über eine weitere Verlängerung der Sperrzeit im Gebiet dieser Verordnung.“

(Randbemerkung: Die Betrachtungsweise, wir hätten die Klage gewonnen, bestätigt sich in dem Hinweis des Gerichtes: „..... dürften die Kläger ggf. einen Anspruch auf die angestrebte Vorverlegung der Sperrzeit um eine Stunde auf 1 bzw. 2 Uhr ..... haben.“ )

Jetzt soll am 18. Dez. darüber entschieden werden.

Wo liegen die Probleme?

A) Zuerst ist die Berechnung, die die Stadt zur Zeit benützt, falsch.

Fehler A), Berechnung falsch.

B) Dann hat die Stadt den Entwurf einer Sperrzeitverordnung entwickelt, der falsch ist.

In der Festlegung der Zeiten richtet dieser Entwurf sich nicht an der TA Lärm aus, das ist Fehler B), Entwurfsaufbau falsch.

Der Entwurf beruht außerdem auf einer Berechnung, die falsch ist, es geht also um Fehler A) plus B).

C) Schließlich wird der Entwurf jetzt, d.h. während eines schwebenden Verfahrens vorgelegt.

Das Verfahren ist schwebend, weil über die Berechnung, d.h. über Fehler A), noch nicht entschieden ist. Um die kommende gerichtliche Entscheidung kümmert sich die Stadt nicht. Das ist der Fehler C), Eingriff in ein schwebendes Verfahren.

Mit der Vorlage des Entwurfs vor den Gemeinderat stapeln sich also die Fehler A), (Berechnung), B) (Entwurf) und C) (schwebendes Verfahren).

D) Außerdem oder anstatt dessen wird für die Heidelberger Altstadt die Einführung der landesweit geltenden Landessperrzeiten vorgesehen.

Die Landessperrzeiten verlängern nicht die Sperrzeit, das verlangt der Vergleich, sondern verkürzen sie. Das ist Fehler D), Sperrzeitverkürzung.

Eine Berechnung oder eine andere tatsächliche Grundlage gibt es bei den Landessperrzeiten nicht, das ist Fehler A), Tatsachengrundlage fehlt.

Die Landessperrzeiten bauen nicht auf einer Konfliktlösung auf, wie z.B. die TA Lärm, das ist Fehler B), keine Konfliktlösung.

Die Landessperrzeiten werden während des nicht abgeschlossenen Verfahrens eingeführt, das ist Fehler C), Eingriff in schwebendes Verfahren.

Insgesamt sind das die Fehler A), plus B), plus C), plus D).

Warum trotzdem Variante D) so hoch favorisiert wird, wissen wir auch nicht. Vielleicht weil diese Variante so glatt und so einfach aussieht?

Verantwortlich für die aus dieser Variante entstehenden Grundrechtsverletzungen (TA Lärm-Überschreitungen) ist nicht das Land sondern auf jeden Fall die Stadt, sie ist zuständig für die Vorlage dieser Variante.

Kein Landesrecht, auch keine Landessperrzeitenregelung, kann Grundrechtsverletzungen sanktionieren.

Deshalb bringt die Variante D) auch für die Wirte nichts. Eine gute Sperrzeitverordnung schützt die Wirte vor Klagen, die längere Sperrzeiten fordern.

Mit der Landesregelung wird der Ausgang von Einzel- Klagen vorhersehbar. In Deutschland trägt der Verlierer die Kosten. Die Landesregelung lädt daher ein, anstatt zu schützen. Zwei Wirte in Heidelberg spüren das schon. Im Ergebnis beurteilt die Stadt die Landesregelung genauso (RNZ 3.12.2014).

Übrigens, auch eine Gemeinderatsabstimmung (z.B. über den Entwurf Fehler B)) kann keine Grundrechtsverletzungen sanktionieren. Heidelberg hat das schon einmal versucht, das ist aber schief gegangen, nämlich bei genau der Sperrzeitverordnung, die zur Zeit ersetzt werden muss.

Was wäre richtig am 18. Dez.?

Der Gemeinderat kann sich natürlich entscheiden, wegen des noch offenen Verfahrens und wegen der Fehler im Entwurf weder für den Entwurf noch für die Landesregelung zu stimmen. Das wäre sicher richtig. Zuständig für das Ergebnis bleibt aber die Stadt, sie müsste die in das schwebende Verfahren eingreifenden und falschen Vorlagen abändern oder zurückziehen.

Für die Stadt selbst wäre es richtig, mit den Sperrzeiten noch einmal neu anzufangen, jetzt aber in Übereinstimmung mit den im Vergleich abgegebenen Verpflichtungen.

Zu einem Neuanfang muss man allerdings sagen, zu den bereits vorgelegten Beanstandungen an der Berechnung (Schr. vom 10.7.2014) ist inzwischen noch eine weitere Beanstandung dazu getreten:

Die Berechnung der Stadt benutzt falsche Grenzwerte.

Die Berechnung weist daher nur die Hälfte der tatsächlichen Belastung aus. In der Berechnung wird der Grenzwert für „Wohn-Mischgebiete“ zugrunde gelegt, der Bebauungsplan weist „Wohngebiet“ aus. Der entsprechende Unterschied in den Grenzwerten ist 5 dBA, von der Schallenergie her gesehen ist das eine Verdopplung der Lärmbelastung.

Was erwarten wir?

Wir warten das Verfahren zu Fehler A) ab:

Um überhaupt die derzeitige Berechnung von der Stadt zu erhalten, war ja schon ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen die Stadt notwendig. Die Berechnung, die uns im Zwangsvollstreckungsverfahren vorgelegt wurde, ist falsch, das ist Fehler A), schon erwähnt. Das Verfahren über die Berechnungsfehler ist in der Beschwerde. Es liegt beim VGH in Mannheim, den geistigen Vätern des Vergleiches.

Natürlich werden wir die neu dazu gekommene Beanstandung auch dort vorlegen, ergänzt mit dem Hinweis, dass wir nach dieser zusätzlichen Beanstandung den von der Stadt ausgewählten Gutachter endgültig nicht mehr akzeptieren können und natürlich werden wir auf den inzwischen dem Gemeinderat vorgelegten falschen Entwurf der Stadtverwaltung, Fehler C), hinweisen müssen, ebenso wie auf die dem Gemeinderat falsch vorgelegten Landessperrzeiten.

Wenn Sie so wollen: alles wird gut.